



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 78	Botschaft zum 8. Welttag der Armen am 17. November 2024	167
--------	---	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 79	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024	170
--------	---	-----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 80	Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission	170
Nr. 81	Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen.....	172
Nr. 82	Bekanntgabe der Geschäftsführung	179

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 83	Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2025.....	179
Nr. 84	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024	181

Kirchliche Nachrichten

Nr. 85	Personalnachrichten	182
--------	---------------------------	-----

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 78 Botschaft zum 8. Welttag der Armen am 17. November 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: das Gebet des Armen! Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch Jesus Sirach, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist das Gebet. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: »Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht« (Sir 51,13).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: »Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschauf. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen« (Sir 35,21-22). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott wären wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. »Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, so dass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefördert werden muss. Denn »die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen« (ebd., 200).

All dies erfordert ein demütiges Herz, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der heilige Bischof Augustinus sagte: »Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig« (Sermones, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. Lk 15,11-24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: »Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für

die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 2).

7. Der Welttag der Armen ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich; denn »der Glaube ohne Werke [ist] tot« (Jak 2,26). Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft. »Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert« (Benedikt XVI., Katechese, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von Mutter Teresa von Kalkutta zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: »Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein«.

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den heiligen Benedikt Joseph Labre (1748-1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche Santa Maria ai Monti ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der Nachfolge Christi. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, Pilger der Hoffnung zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, »die kleinen Details der Liebe« (Apostolisches Schreiben Gaudete et exultate, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wiederherzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen Freunde der Armen zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: »Ich bin die Jungfrau der Armen«. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024, Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen.

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 79 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22.02.2024

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 80 Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 (KABI Essen 2023, Nr. 16, S. 53 ff) wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

(2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/ die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

(3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

(4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/ die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

(5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/ die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Gesetz zur Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 11.09.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 81 Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen**§ 1**

(1) Zur gütlichen, außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

1. vermögensrechtlicher Art (einschließlich sich daraus ergebender Nebenpflichten),
2. aus Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen (Schlichtungsausschuss gem. § 47 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung), einschließlich beamtenähnlicher Anstellungsverhältnisse
3. zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsvertrag zum Betrieb von katholischen Krankenhäusern und sonstigen Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bistum Essen sowie der Beteiligung daran,
4. in sonstigen Angelegenheiten, die durch Diözesanrecht zugewiesen sind,

wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Schiedsstelle für das Bistum Essen“.

(2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z.B. Entzug der Missio canonica) sowie bezüglich der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 22 KVVG fallen nicht in den Aufgabenbereich der Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle entscheidet endgültig durch Schiedsspruch nur in den Angelegenheiten, in denen dies durch Diözesanrecht vorgesehen ist. Sie entscheidet auch endgültig durch Schiedsspruch in den Fällen des § 2 Nr. 3.

(4) Die Schiedsstelle führt keine Verfahren gemäß den §§ 1025ff. ZPO.

§ 2

Die Schiedsstelle ist ausschließlich zuständig

1. in Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 zwischen Bistum, Bischöflichem Stuhl, Domkapitel, Kirchengemeinden, deren Organen, deren gewählten Gremien der pastoralen Mitverantwortung, kirchlichen Organisationen und kirchlichen Institutionen untereinander und zwischen diesen und Dritten sowie in den Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 3 auch von Gesellschaftern untereinander,
2. in Angelegenheiten des § 1 Abs. 1 Nr. 2 für den Bereich des Bistums mit seinen Dienststellen, Zweckverbänden und Einrichtungen, für den bischöflichen Stuhl, für das Domkapitel Essen, für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie andere kirchliche Rechtsträger, die mit ihren Mitarbeitern die Zuständigkeit der Schiedsstelle vereinbart haben, oder falls ein Vertragspartner aus diesem Bereich das Schiedsverfahren wünscht, soweit nicht ein Fall des § 22 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vorliegt.
3. Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
4. Sie ist gemäß Art. 2 Abs. 3 EG KVVG auch zuständig für das Schlichtungsverfahren nach § 23 KVVG.

§ 3

(1) Die Schiedsstelle wird mit einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter, den übrigen Kammervorsitzenden und den Beisitzern besetzt. Der Leiter und der stellvertretende Leiter sind gleichzeitig Kammervorsitzende.

(2) Die Kammervorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Kammervorsitzenden sollen der katholischen Kirche angehören. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Bei der Schiedsstelle werden mindestens zwei Kammern gebildet; in der Regel sollen drei Kammern bestehen. Der Bischof kann weitere Kammern einrichten.

§ 4

(1) Der Leiter und der stellvertretende Leiter der Schiedsstelle sowie die übrigen Kammervorsitzenden werden vom Bischof nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen ernannt. Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Aus dem Bereich des Bistums Essen werden jeweils bis zu fünf Beisitzer berufen:

1. aus der Gruppe der Dienstgeber der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
2. aus der Gruppe der Kirchenvorstandsmitglieder,
3. aus dem Kreis der Geistlichen des Bistums, dem pastoralen und liturgischen Dienst,
4. aus der Gruppe der Mitarbeiter der bischöflichen oder/und sonstigen kirchlichen Verwaltung,
5. aus der Gruppe der Pfarrgemeinderatsmitglieder/Gemeinderatsmitglieder
6. aus dem katholisch-kirchlichen Sozialdienst,
7. aus dem katholisch-kirchlichen Bereich Bildung, Erziehung, Kindererziehungsdienst und Beratung,
8. aus dem Kreis katholischer Ärzte,
9. aus dem Bereich des Bauwesens.

Für jede Beisitzergruppe ist, nach dem Alphabet geordnet, eine Beisitzerliste aufzustellen, die bei der Geschäftsstelle geführt wird.

(3) Die Beisitzer aus der Gruppe der Mitarbeiter werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen benannt und dem Generalvikar bekannt gegeben. Sie müssen Mitarbeiter des Bistums, des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels Essen, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines anderen kirchlichen Rechtsträgers und wählbar im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sein.

(4) Die Beisitzer aus der Gruppe der Dienstgeber werden vom Generalvikar ernannt. Sie müssen Dienstgeberfunktion in der Bistumsverwaltung, im Bischöflichen Stuhl, im Domkapitel, in einer Kirchengemeinde, in einem Kirchengemeindeverband oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger wahrnehmen oder Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne der MAVO sein.

§ 5

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden. Sie sind zur unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind ehrenamtlich tätig. Den Kammervorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(6) Ein Mitglied der Schiedsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen.

(7) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
3. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(8) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das bisherige Mitglied der Schiedsstelle sein Amt weiter, bis für es ein neues Mitglied ernannt ist. Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nachernennung für den Rest der Amtszeit statt.

(9) Die Wiederberufung der Mitglieder der Schiedsstelle ist möglich.

(10) Die Namen der Mitglieder der Schiedsstelle werden nach ihrer Berufung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Essen bekannt gegeben.

§ 6

Der Leiter der Schiedsstelle bestimmt den Geschäftsbereich der Kammern im Einvernehmen mit den übrigen Kammervorsitzenden und regelt die Vertretung der Kammervorsitzenden.

§ 7

Der Schiedsstelle ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 8

(1) Anträge an die Schiedsstelle sind in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen; sie können dort auch zur Niederschrift gestellt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Streitgegenstand bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sind in dem Antragschreiben anzugeben und möglichst in Fotokopie beizufügen.

(2) Bei Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 kann der Mitarbeiter, der Dienstgeber oder ein Bevollmächtigter den Antrag stellen.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Abs. 1, hat der Kammervorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufzufordern, mit dem Hinweis darauf, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn die Ergänzung nicht fristgemäß erfolgt.

(4) Die Geschäftsstelle leitet im Namen des Kammervorsitzenden eine Ausfertigung der vollständigen Antragschrift unverzüglich in Textform dem Antragsgegner zur Stellungnahme binnen einer gleichzeitig festgesetzten angemessenen Frist zu.

(5) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Erfolgt die Rücknahme außerhalb der mündlichen Verhandlung, ist sie in Textform oder zur Niederschrift gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.

(6) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

(7) Die Beteiligten können sich jederzeit des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich in Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch durch einen bevollmächtigten Vertreter eines Interessenverbandes vertreten lassen. Über die Zulassung eines anderen Beistandes entscheidet der Kammervorsitzende nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(8) Die Schiedsstelle darf über den Inhalt des Streitgegenstandes nicht hinausgehen. Im Übrigen erforscht sie den Sachverhalt von Amts wegen und ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(9) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig, so kann ihn die Schiedsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 9

(1) Sofern alle Beteiligten in Textform ihr Einverständnis erklären, kann der Austausch der Schriftsätze und Anlagen unbeschadet des § 8 Abs. 1 mittels einer den Vorgaben des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) eingerichteten Cloud geschehen. Sofern Anlagen nicht digital in die Cloud eingestellt werden können, können diese ausnahmsweise postalisch an die Geschäftsstelle geleitet werden. Die Cloudnutzung umfasst explizit auch Ladungen zu mündlichen Verhandlungen.

(2) Für jeden Beteiligten wird ein Cloud-Ordner eingerichtet, auf den ausschließlich der jeweilige Beteiligte und die Geschäftsstelle Zugriff zum Austausch haben.

(3) Die Cloud wird durch die Geschäftsstelle eingerichtet. Die Zugangsdaten werden den Beteiligten auf dem Postweg zugesandt und stehen ausschließlich dem jeweiligen Beteiligten zur Verfügung.

§ 10

(1) Jede Kammer verhandelt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende bestimmt unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes und der Interessen von Antragsteller und Antragsgegner die Gruppen, aus denen die Beisitzer beizuziehen sind.

(3) In Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 soll der eine Beisitzer aus der entsprechenden Mitarbeitergruppe, der andere Beisitzer aus der entsprechenden Dienstgebergruppe herangezogen werden.

(4) Ist ein Vorsitzender verhindert, entscheidet der Leiter der Schiedsstelle, in dessen Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, welcher Kammer die weitere Bearbeitung zugewiesen wird.

§ 11

(1) Ort und Zeit der Sitzungen bestimmt der Kammervorsitzende.

(2) Der Kammervorsitzende hat vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, damit das Schiedsverfahren möglichst in einer Verhandlung abgeschlossen werden kann. § 273 der Zivilprozessordnung (ZPO) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Im Einvernehmen mit den Beteiligten können die Verfahren auch vor dem Kammervorsitzenden allein durchgeführt werden.

§ 12

Die mündlichen Verhandlungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, kann die Sitzung mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn die Möglichkeit der Teilnahme für alle Beteiligten besteht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte von der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Verhandlung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Beteiligten, an der ein anderer Teil der Beteiligten mittels Videokonferenz teilnimmt, ist unzulässig. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheidet der Vorsitzende.

§ 13

(1) Zu den Sitzungen muss in Textform geladen werden. Die Ladung muss mindestens sieben Tage vor dem Tage der Sitzung zugegangen sein. § 222 ZPO gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Einer besonderen Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten weiteren Termin vertagt wird. In eiligen Fällen kann ein Termin fernmündlich abgestimmt werden.

(2) In der Ladung ist in der Regel die Besetzung der Kammer mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass

- a. der Antrag als zurückgenommen gilt, wenn der Antragsteller unentschuldigt nicht erscheint,
- b. der Einigungsversuch als gescheitert gilt, wenn der Antragsgegner unentschuldigt nicht erscheint.

§ 14

(1) Beteiligte an dem Schiedsverfahren sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) der Beigeladene.

(2) Von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten kann der Vorsitzende Dritte, deren rechtliche Interessen durch den Streitgegenstand berührt werden, durch Beschluss beiladen. In allen Fällen, in denen eine Einigung vor der Schiedsstelle der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf, ist der Bischöfliche Generalvikar beizuladen. Die Beiladung ist dem Beigeladenen und den übrigen Beteiligten zuzusenden. Dem Beigeladenen ist gleichzeitig in Ablichtung der bisherige Schriftwechsel zuzuleiten, soweit er für ihn von Bedeutung ist.

§ 15

(1) Die Beteiligten verhandeln über den Streitgegenstand vor der Kammer mündlich. Ihnen ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) Die §§ 136 und 139 Abs. 1 und 3 ZPO gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Kammervorsitzende kann Dritten die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

(4) Soweit es in der mündlichen Verhandlung erforderlich ist, kann die Schiedsstelle Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, sowie Gutachter und sonstige sachkundige Dritte hinzuziehen.

§ 16

(1) Der Kammervorsitzende kann den Beteiligten in Textform schon vor der mündlichen Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt

§ 17

(1) Bei Befangenheit dürfen der Kammervorsitzende und die Beisitzer nicht tätig werden.

(2) Hinsichtlich der Ausschluss- oder Ablehnungsgründe von Kammermitgliedern gilt die ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über den Ausschluss und die Ablehnung befindet außerhalb der mündlichen Verhandlung der Leiter der Schiedsstelle, richtet sich die Ablehnung gegen ihn selbst, entscheidet der stellvertretende Leiter der Schiedsstelle, in der mündlichen Verhandlung die nicht abgelehnten Mitglieder der Kammer.

§ 18

Die Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 19

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den wesentlichen Inhalt des Ganges der Verhandlung, des Vortrages der Beteiligten sowie die Angaben der in § 15 Abs. 4 genannten Personen wiedergeben. Im Übrigen gelten die §§ 159 bis 165 ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

§ 20

(1) Die Schiedsstelle hat eine gütliche Einigung der Beteiligten anzustreben.

(2) Erscheinen weder der Antragsteller noch sein Vertreter unentschuldigt zum Termin, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Erscheinen weder Antragsgegner noch sein Vertreter unentschuldigt zum Termin gilt der Einigungsversuch als gescheitert. In den Fällen des § 2 Nr. 3 ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und des Abs. 3, des § 8 Abs. 3 und Abs. 5, des § 22 Abs. 2 Satz 3 und wenn die Beteiligten übereinstimmend die Schiedssache für erledigt erklären, hat die Kammer - außerhalb der mündlichen Verhandlung der Kammervorsitzende - die Einstellung durch Beschluss festzustellen.

(5) Kommt es während der Verhandlung zu einer Einigung der Beteiligten, so ist deren Inhalt ins Protokoll aufzunehmen und zur Genehmigung des Textes zu verlesen.

(6) Erscheint nach Verhandlung ein Einigungsversuch aussichtslos, kann die Kammer durch Beschluss von einem Einigungsvorschlag absehen und außer in den Fällen des § 1 Abs. 3 das Verfahren für gescheitert erklären.

(7) Andernfalls macht die Kammer in den Verfahren, in denen sie nicht zu einer abschließenden Entscheidung gemäß § 1 Abs. 3 berufen ist, am Ende der Verhandlung oder des Sitzungstages oder in einem auf spätestens zwei Wochen später anzusetzenden Verkündungstermin einen Einigungsvorschlag in Textform, der zur Sitzungs- oder Verkündungsniederschrift zu nehmen ist. Gleichzeitig setzt die Kammer den Beteiligten eine angemessene Frist zur Erklärung, ob der Einigungsvorschlag angenommen wird. Wird der Einigungsvorschlag nicht angenommen, ist das Schiedsverfahren gescheitert, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.

(8) Die Geschäftsstelle hat den Beteiligten Abschriften der Sitzungsniederschrift zu übersenden.

(9) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Kammern haben über den Hergang von Beratungen und Abstimmungen Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, insoweit nicht eine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht.

§ 21

(1) In den Fällen, in denen die Schiedsstelle endgültig entscheidet (§ 1 Abs. 3 Satz 1), ist entweder am Ende der mündlichen Verhandlung oder in einem auf spätestens zwei Wochen später anzusetzenden Verkündungstermin der Schiedsspruch zu verkünden. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und von allen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Er wird in Anlage zur Sitzungs- oder Verkündungs-

niederschrift genommen. Die §§ 313, 314, 315 ZPO und die §§ 319 bis 321 ZPO gelten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Anstelle der Verkündung kann der Schiedsspruch den Beteiligten zugestellt werden; dann ist die vollständige Entscheidung binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Die Geschäftsstelle hat den Beteiligten Abschriften der Sitzungsniederschrift und Ausfertigungen des Schiedsspruches spätestens binnen eines Monats nach der Verhandlung zu übersenden.

(4) Im Einvernehmen mit den Beteiligten und soweit es dem Diözesanrecht nicht widerspricht, kann die Kammer schriftlich verhandeln und entscheiden.

§ 22

Die Schiedssprüche der Kammer oder des Vorsitzenden in den Verfahren nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und die Einigungen nach dieser Schiedsordnung binden die Beteiligten.

§ 23

(1) Die Schiedsstelle entscheidet in den Verfahren nach §§ 1 Abs. 3 Satz 2, 2 Nr. 3 durch Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schiedsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss der Schiedsstelle wird an die/ den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem Bischof zu übermitteln.

§ 24

(1) Stellt die Schiedsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schiedsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schiedsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.

(2) Stellt die Schiedsstelle fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Kammervorsitzende den Bischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 25

(1) Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist nur bei den durch Schiedsspruch beendeten Verfahren möglich und nur dann, wenn geltend gemacht werden kann, dass

a) die erkennende Kammer nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder abgelehnt war, sofern nicht die Gründe für den Ausschluss oder die Ablehnung schon erfolglos geltend gemacht worden waren,

c) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich ausgefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das falsch abgegeben worden ist,

d) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen die Entscheidung beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

e) ein Mitglied der Kammer sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat.

(2) Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens. Dabei sind insbesondere der Wiederaufnahmegrund zu bezeichnen und die Beweismittel für die Tatsachen anzugeben, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben.

(3) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach einem Jahr seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr zulässig.

(4) Im Wiederaufnahmeverfahren sind die Mitglieder der Kammer ausgeschlossen, deren frühere Beteiligung als Wiederaufnahmegrund vorgebracht wird.

(5) Die Hauptsache wird, soweit sie von dem Wiederaufnahmegrund betroffen ist, von neuem verhandelt. Nach dem Ergebnis der Verhandlung wird die frühere Entscheidung bestätigt oder unter Erlass einer anderweitigen Entscheidung aufgehoben.

§ 26

(1) Verhandlungsgebühren werden nicht erhoben. Jeder Beteiligte trägt seine Kosten selbst.

(2) Soweit Zeugen gehört oder Gutachter und sonstige sachkundige Dritte eingeschaltet werden, hat der Kammervorsitzende vor kostenauslösenden Maßnahmen unter den Beteiligten eine Regelung über die Kostentragung herbeizuführen. Er kann die Maßnahmen von der Einzahlung eines Vorschusses abhängig machen. Kommt eine Einigung über die Kosten nicht zu Stande oder zahlt ein Beteiligter den ihm auferlegten Vorschuss nicht fristgerecht ein, erklärt die Kammer das Verfahren für gescheitert.

(3) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen in Verfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 3 werden Fahrtkosten nach Anlage 15 KAVO auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

§ 27

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle entstehende Kosten einschließlich notwendiger Reisekosten trägt das Bistum.

§ 28

Für die Schiedsstelle besteht eine Geschäftsstelle. Über sie wird der Schriftverkehr geführt. Die Geschäftsstelle hat folgende Anschrift: Bischöfliches Generalvikariat, Zwölfling 16, 45127 Essen.

§ 29

(1) Beschlüsse nach diesem Statut sind unanfechtbar.

(2) Soweit dieses Statut keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist erforderlichenfalls die ZPO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Schiedsstelle ist berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe nach diesem Gesetz notwendig ist. Die Vorschriften des KDG und der dazu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen sind in ihrer jeweiligen Fassung dabei zu beachten.

§ 30

(1) Dieses Statut tritt am 1. November 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der Schiedsstelle für das Bistum Essen vom 19. November 2020 (KABL 2020, Nr.101) außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts be- und ernannten Mitglieder der Schiedsstelle bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit der Schiedsstelle gemäß § 5 Abs. 1 im Amt. Für Schiedsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts anhängig sind, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Essen, 27.09.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 82 Bekanntgabe der Geschäftsführung

Bekanntgabe der Geschäftsführung und deren Vertreterinnen gemäß D. § 3 (Vertretung des Verbandes) der Geschäfts- und Dienstordnungen für den Zweckverband Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

1. Geschäftsführer des Verbandes ist Herr Roman Hansen.
2. Geschäftsführerin des Verbandes ist Frau Verena kleine Holthaus.
3. Die Abteilungsleiterin Finanzen und Controlling ist Frau Marina Mizurko.
4. Die Abteilungsleiterin KiTa-Entwicklung ist Frau Eva Ortmann.

Essen, 15.10.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates**Nr. 83 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2025**

Unter Hinweis auf can. 1266 CIC geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2025 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzen bis
01. Januar	MISSIO-Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika		100	13.01.
03. Januar		Priesterausbildung	100	13.01.
07. Januar		Binationen (4. Quartal 2024)	100	20.01.
08. Januar	Opferstock ADVENIAT (letzte Leerung)		100	20.01.
02. Februar	Caritas-Opfertag		66 2/3	10.02.
07. Februar		Priesterausbildung	100	17.02.
05. März	Opferstock MISEREOR (Beginn)		---	---
07. März		Priesterausbildung	100	17.03.
04. April		Priesterausbildung	100	14.04.
06. April	Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR		100	14.04.
07. April		Binationen (1. Quartal 2025)	100	22.04.
13. April	Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land		100	22.04.
27. April	Opferstock MISEREOR (letzte Leerung)		100	05.05.
02. Mai		Priesterausbildung	100	12.05.
11. Mai	Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe		100	19.05.

25. Mai	Partnerbistum Hongkong		100	02.06.
06. Juni		Priesterausbildung	100	16.06.
08. Juni	RENOVABIS, Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	16.06.
04. Juli		Priesterausbildung	100	14.07.
06. Juli	Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche		100	14.07.
07. Juli		Binationen (2. Quartal 2025)	100	21.07.
01. August		Priesterausbildung	100	11.08.
05. September		Priesterausbildung	100	15.09.
14. September	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel		100	22.09.
21. September	Caritas-Kollekte		50	29.09.
03. Oktober		Priesterausbildung	100	13.10.
06. Oktober		Binationen (3. Quartal 2025)	100	20.10.
12. Oktober	Familienexerzitien		100	20.10.
26. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk MISSIO		100	03.11.
02. November	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa		100	10.11.
07. November		Priesterausbildung	100	17.11.
16. November	Kollekte am Diaspora-Opfertag für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	24.11.
30. November	Opferstock ADVENIAT (Beginn)		---	---
05. Dezember		Priesterausbildung	100	15.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT		100	05.01.26
	Weltmissionstag der Kinder für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. (27.12.2025 - 06.01.2026)		100	19.01.26
Tag der feierlichen Erstkommunion	Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	Opfer der Firmlinge für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Nr. 84 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen. Darum sollten wir einander erzählen, worauf wir vertrauen und woran wir glauben. Die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diese Notwendigkeit auf. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums leben katholische Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt sie das Bonifatiuswerk. Mit der Förderung von jährlich etwa 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10:00 Uhr im Dom St. Peter, Regensburg, mit einem feierlichen Pontifikalamt und mit internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist Bischof Dr. Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 10. November 2024 in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind.

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 85 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

- 02.08.2024 Neumann, Elvira, Pfarrbeauftragte, Entpflichtung von ihrer Tätigkeit als Referentin im Trauteam der Abteilung Liturgie und Glaubenskommunikation im Ressort Kirchenentwicklung mit Wirkung zum 30.09.2024; gleichzeitig Bestätigung ihrer Beauftragung als Pfarrbeauftragte im Team mit dem Pfarrer und als Gemeindereferentin für die Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen mit Wirkung zum 01.10.2024;
- 15.08.2024 Suciu, Mihai, Pastor, Ernennung als Pastor für die rumänisch-muttersprachlichen Christinnen und Christen im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang in Höhe von 15 Prozent mit Wirkung zum 01.09.2024;
- 30.08.2024 Schnell, Patrick, Pastor, Entpflichtung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor und als moderierender Priester an der Pfarrei St. Laurentius in Plettenberg mit Wirkung zum 31.08.2024; seine Ernennungen als moderierender Priester der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen – Kierspe – Valbert und als Kreisdechant des Kreisdekanates Altena – Lüdenscheid bleiben unberührt; zusätzlich Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen – Kierspe – Valbert mit Wirkung zum 01.09.2024;
- 30.08.2024 Ali, Anselm Ikechukwu, Pastor, Verlängerung seiner Beauftragung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Barbara in Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent, befristet bis zum 31.08.2026, mit Wirkung zum 01.09.2024;
- 02.09.2024 Geis, Johannes, Pastoralreferent, nach Entpflichtung von seiner Beauftragung als Pastoralreferent in der Pfarrei Liebfrauen in Bochum zum 30.09.2024, Ernennung als Referent im Trauteam in der Abteilung Liturgie und Glaubenskommunikation des Ressorts Kirchenentwicklung im Bischöflichen Generalvikariat Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent sowie als Referent für crossmediale Glaubenskommunikation, ebenfalls in der Abteilung Liturgie und Glaubenskommunikation und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 10.09.2024 Dybal MChr, Sr. Anna, Pastorale Mitarbeiterin, Ernennung als Pastorale Mitarbeiterin an der Pfarrei St. Antonius in Essen, befristet bis 31.05.2025, und Beauftragung mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Essen und Mülheim mit Wirkung zum 01.06.2024;
- 19.09.2024 Fuchs, Matthias, Pastor, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg und der Propsteipfarrei St. Marien in Schwelm, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Franziskus in Bochum mit Wirkung zum 01.10.2024;
- 19.09.2024 Welp, Gerhard, Pastor, nach Entpflichtung von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Hll. Cosmas und Damian in Essen, Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Dionysius in Essen mit Wirkung zum 01.10.2024.